

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 17. Februar 2026**

3. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft
Neunkirchen, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung
von Waldbränden verordnet wird –
Waldbrandverordnung 2026**

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 17. Februar 2026 aufgrund des § 41 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, mit der Maßnahmen zur
Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden**

§ 1

In allen Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen und in deren Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind brandgefährliche Handlungen, wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten!

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Vor allem ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände, wie Zündhölzer und Rauchwaren, sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung!) im Waldbereich wegzuworfen!

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F, mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens mit 31. Dezember 2026 außer Kraft, sofern sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt per Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen aufgehoben wird.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Alexandra Grabner-Fritz

PERSONALFACH AMT 18.02.2026
- 18.02.2026 - 18.02.2026